

**Umsetzung der Chemikalienverbotsverordnung
sowie Artikel 67 i.V.m. Anhang XVII der REACH-Verordnung
EG-V(1907/2006) –
aktuelle Fassung (Stand 31.01.2018)
Hier: Abgabe nur durch belehrte Personen beschrieben**

Seite

Inhaltsverzeichnis



1.	Überblick über die Stoffe, Gemische und notwendige Maßnahmen	2
1.1	Überblick zu den in der ChemVerbotsV in Anlage 1 und 2 genannten Stoffen, Gemischen und Gruppen	2
1.2	Überblick zu den namentlich genannten Stoffen nach REACH-Verordnung	4
1.3	Akut toxische Stoffe und Gemische der Kategorien 1 bis 3 nach GHS, CMR-Stoffe und Gemische der Kategorie 1A und 1B nach GHS, bzw. Stoffe und Gemische mit organischer Zielorgantoxizität der Kategorie 1 nach GHS	6
1.4	Extrem entzündbare und oxidierende Stoffe und Gemische	8
2.	Musterbestätigung für die Belehrung der Abgebenden vor Ort.	9
3.	Information für den Kunden über den Umgang von Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen	10
4.	Merkblatt über den Umgang und die Übergabe von Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen (für den Abgebenden)	11
5.	Liste der in der jeweiligen Firma betroffenen Produkte	13
6.	Vorschriftenstand – Änderungen – Übersicht	14



Hinweis:

Die Neufassung der Chemikalienverbotsverordnung mit der Anpassung an REACH und GHS / CLP wurde am 26.01.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Abgesehen von zwei Übergangsfristen (Erste Weiterbildung für bereits tätige Sachkundige (deren Erstbescheinigung älter als sechs Jahre ist) bis 01.06.2019 (alle drei Jahre Halbtageskurs oder alle 6 Jahre Ganztageskurs) und neue Anlage 2 ab 01.01.2019) gilt die Verordnung seit 27.01.2017.

1. Überblick über die Stoffe, Gemische und notwendige Maßnahmen

1.1 Überblick zu den in der ChemVerbotsV in Anlage 1 und 2 genannten Stoffen, Gemischen und Gruppen

Symbol	Bezeichnung	Maßnahmen/Erläuterungen/Hinweise
Verschiedene	Allgemeine Inverkehrbringungsverbote und Ausnahmen nach Anlage 1 der Chemikalienverbotsverordnung	Anlage 1 der ChemVerbotsV regelt für folgende Stoffe/Gemische Inverkehrbringungsverbote und Ausnahmen dazu: <ul style="list-style-type: none"> - Formaldehyd - Dioxine und Furane - Pentachlorphenol - Biopersistente Fasern
  plus „GEFAHR“ i.V.m. nebenstehenden H-Hinweisen	Allgemeine Inverkehrbringungsauflagen nach Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung Eintrag 1	Anlage 2 enthält die Auflistung der Stoffe, Gemische und Gruppen, bei denen Auflagen vor und beim Inverkehrbringen zu beachten wird, je nachdem, an welchen Personenkreis abgegeben werden soll: Eintrag 1 Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder 2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340: Kann genetische Defekte verursachen. H350: Kann Krebs erzeugen. H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H370: Schädigt die Organe. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.



Symbol	Bezeichnung	Maßnahmen/Erläuterungen/Hinweise
Verschiedene	Allgemeine Inverkehrbringungsauflagen nach Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung Eintrag 2	Eintrag 2: 1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und ammoniumnitrathaltige Gemische, die einer in Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III, oder D IV zugeordnet werden können, Anmerkung: Für Gemische und Lösungen, die nicht in einer der in Eintrag 3 Spalte 1 Nummer 1 genannten Weise zu kennzeichnen sind (siehe nächste Zeile), finden die Anforderungen nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 keine Anwendung. 2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1), 3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7), 4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4).
  i.V.m. H224 H241 H242	Allgemeine Inverkehrbringungsauflagen nach Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung Eintrag 3	Eintrag 3: Nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die 1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) oder b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise: i. H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar, ii. H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen oder iii. H242: Erwärmung kann Brand verursachen oder 2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.

1.2. Überblick zu den namentlich genannten Stoffen nach REACH-Verordnung

Symbol	Bezeichnung	Maßnahmen/Erläuterungen/Hinweise
Verschiedene	Allgemeine Zusammenstellung in den Abschnitten 1 bis 70 zum Anhang XVII der REACH-Verordnung	<p>Es gibt im Anhang XVII der REACH-Verordnung eine umfangreiche Liste mit Stoffen und Gemische mit diesen Stoffen, die überhaupt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Teilweise sind Ausnahmen und Auflagen enthalten. Verantwortlich ist in erster Linie der Hersteller solcher Produkte (EG-weit) oder der Einführer, der solche Produkte aus dem nichteuropäischen Ausland in den EG-Bereich einführt. Aber auch die Händler sind gefordert, die Bestimmungen zu beachten. Unter die Verbote bzw. Einschränkungen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PCT - Chlorethen (Vinylchlorid) - Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften in Dekorationsgegenständen und Spielzeugen sowie als Brennstoffe in Zierlampen - Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat - Benzol - Asbest (verschiedene Arten) - Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid - PBB - Panamarindenpulver, Pulver der Nieswurz, Benzidin und/oder seine Derivate, Nitrobenzaldehyd - Ammoniumsulfid, Ammoniumhydrogensulfid, Ammoniumpolysulfid - Flüchtige Ester der Bromessigsäure - 2-Naphthylamin, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl, 4 Aminobiphenyl, Xenylamin - Bleicarbonat - Bleisulfat - Quecksilberverbindungen - Quecksilber - Arsenverbindungen - Zinnorganische Verbindungen - Di-μ-oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran, Dibutylzinnhydrogenborat - Pentachlorphenol - Cadmium - Monomethyl-tetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) - Monomethyl-dichlordiphenylmethan (Ugilec 21 oder 121) - DBBT - Nickel - CMR Stoffe, Kat 1 A und 1B (ehemals Kat 1 und 2) - Kreosotöle, Anthracenöle, Kohlentee, Teersäuren, Rophenole - Chloroform, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1,2,2 Tetrachlorethan, 1,1,1,2 Tetrachlorethan, Pentachlorethan, 1,1-Dichlorethan - bestimmte entzündlich, leicht- oder hochentzündliche Stoffe (Deko zwecke, Unterhaltung) an breite Öffentlichkeit - Hexachlorethan,

Verschiedene	Allgemeine Zusammenstellung in den Abschnitten 1 bis 70 zum Anhang XVII der REACH-Verordnung	<ul style="list-style-type: none">- Azofarbstoffe- Diphenylether-Octabromderivat- Nonylphenol, Nonylphenoethoxylate, NPE- Chrom-VI-Verbindungen- Toluol (Klebstoffe und Sprühfarben von 0,1 oder mehr % Toluol an Privatpersonen)- Trichlorbenzol- PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)- DEHP, DBP, BBT, DINP, DIDP, DNOP (alles bestimmte Phthalate)- DEGME 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol)- DEGBE (2-(2-Butoxyethoxy)ethanol)- MDI (Methyldiphenyl-Diisocyanat)- Cyclohexan- Ammoniumnitrat- Dichlormethan (Abbeizmittel)- Acrylamid- Dimethylfumarat (DMF)- Blei- 1,4 Dichlorbenzol- Anorganische Ammoniumsalze- Bisphenol A- Bis(pentabromphenyl)ether, (Decabromdiphenylether, DecaBDE)- Perfluorooctansäure (PFOA)- Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“) und Decamethylcyclopentasiloxan („D5“) <p>Die jeweiligen Beschränkungsbedingungen befinden sich in Spalte 2 des Anhang XVII der REACH-Verordnung.</p>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.3 Akut toxische Stoffe und Gemische der Kategorien 1 bis 3 nach GHS, CMR-Stoffe und Gemische der Kategorie 1A und 1B nach GHS, bzw. Stoffe und Gemische mit organischer Zielorgantoxizität der Kategorie 1 nach GHS

Symbol	Bezeichnung	Maßnahmen/Erläuterungen/Hinweise
 <p data-bbox="136 552 237 584">Gefahr</p>  <p data-bbox="136 828 237 860">Gefahr</p>	<p data-bbox="353 316 745 384">Nach GHS eingestuft und gekennzeichnet</p> <p data-bbox="353 427 745 608">mit 1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder</p> <p data-bbox="353 651 745 1050">2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="772 352 2101 571">1. Der abgebenden Person muss bekannt sein oder sie hat sich vom Erwerber bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass <ul style="list-style-type: none"> - dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und - die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und - keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen, <li data-bbox="772 603 1995 635">2. Der Erwerber muss im Falle einer natürlichen Person mindestens 18 Jahre alt sein. <li data-bbox="772 683 2078 815">3. Der Abgebende muss den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten. <li data-bbox="772 863 2056 927">4. Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten (Erlaubnis der Behörde und Sachkundiger vor Ort fehlen). <li data-bbox="772 975 2123 1118">5. Vor der Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-Untersuchungs- oder Lehranstalten ist vor der erstmaligen Abgabe Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Dabei ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 (2) erfüllt. <li data-bbox="772 1150 2089 1406">6. Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-Untersuchungs- oder Lehranstalten darf auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die <ul style="list-style-type: none"> + zuverlässig ist, + mindestens 18 Jahre alt ist und + jährlich über die zu beachtenden Vorschriften durch einen Sachkundigen belehrt wurde (schriftliche Bestätigung erforderlich).



Gefahr



Gefahr

Nach GHS eingestuft und gekennzeichnet

mit
1. dem
Gefahrenpiktogramm
GHS06 (Totenkopf mit
gekreuzten Knochen) oder

2. dem
Gefahrenpiktogramm
GHS08 (Gesundheits-
gefahr) und dem Signalwort
Gefahr, und einem der
Gefahrenhinweise
H340,
H350, H350i,
H360, H360F, H360D,
H360FD, H360Fd, H360Df,
H370 oder H372.

7. Bei der Abgabe muss der Abgebenden die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, feststellen.
8. Im Einzelhandel besteht ein Selbstbedienungsverbot.
9. Über die Abgabe sind Nachweise (z.B. auch Rechnungen) zu führen (5 Jahre aufbewahren):
 - + Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen,
 - + das Datum der Abgabe,
 - + den Verwendungszweck,
 - + den Namen der abgebenden Person,
 - + den Namen und Anschrift des Erwerbers und
 - + im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson,
 - + im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, oder Lehrzwecken erfolgt
10. Der Empfang der Stoffe ist auf einem gesonderten Empfangsschein (oder vergleichbarem Nachweis) durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Empfangsschein oder der vergleichbare Nachweis ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Ausnahmen siehe § 5 (4) ChemVerbotsV, z.B.


- Kraftstoffe, einschließlich Sonderkraftstoffe
- Heizöl
- Methanol für Brennstoffzellen
- Mineralien für Sammler
- Experimentierkästen nach DIN EN71

1.4 Extrem entzündbare Stoffe und oxidierende Stoffe und Gemische

Symbol

Bezeichnung

Maßnahmen/Erläuterungen/Hinweise

 <p>i.V.m. H224 H241 H242</p>	<p>Stoffe und Gemische, die 1. nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <p>a) dem Gefahrenpiktogramm GHS03 (Flamme über einem Kreis) oder</p> <p>b) dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und einem der folgenden Gefahrenhinweise: H224 H241 H242 oder</p> <p>2. bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kraftstoffe einschließlich Sonderkraftstoffe - Entzündbare bzw. oxidierende Gase der Gefahrgutklasse 2 - Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel - Experimentierkästen nach DIN EN 71 - elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der abgebenden Person muss bekannt sein oder sie hat sich vom Erwerber bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass <ul style="list-style-type: none"> - dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und - die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und - keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen, 2. Der Erwerber muss im Falle einer natürlichen Person mindestens 18 Jahre alt sein. 3. Der Abgebende muss den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren, notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichten. 4. Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten (Sachkundige vor Ort fehlen). 5. Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-Untersuchungs- oder Lehranstalten darf auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die <ul style="list-style-type: none"> + zuverlässig ist, + mindestens 18 Jahre alt ist und + jährlich über die zu beachtenden Vorschriften durch einen Sachkundigen belehrt wurde (schriftliche Bestätigung erforderlich). 6. Im Einzelhandel besteht ein Selbstbedienungsverbot.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Musterbestätigung für die Belehrung der Abgebenden vor Ort. (Formblatt nicht mehr vorgeschrieben)

Belehrung

Die nachfolgend aufgeführten Personen wurden **am** nach § 8 Absatz (2) Satz 2) der Chemikalienverbotsverordnung über die zu beachtenden Vorschriften beim Inverkehrbringen von folgenden gefährlichen Stoffen und Gemischen belehrt, z.B.:

- Farben (Akute Toxizität, Kategorie 1 bis 3 (GHS-Totenkopf-Kennzeichnung)
- Organische Peroxide (Oxidierendes Stoffe), Ausnahmen davon
- Sonstige der ChemVerbotsV unterliegenden Stoffe und Gemische
- Sonstige der REACH-Verordnung – Anhang XVII unterliegenden Stoffen und Gemische, soweit die Firma betreffend.

Die Belehrung erfolgte durch die Sachkundigen nach § 11 ChemVerbotsV

Die Belehrung erfolgte durch folgende Person:

.....
(Unterschrift des Belehrenden)

Diese Bestätigung gilt maximal bis

Anmerkung:

1. Die Belehrung ist gemäß § 8 Absatz (2) Satz 2) der Chemikalienverbotsverordnung mindestens jährlich zu wiederholen.

2. Eine spezielle Form des Nachweise der jährlichen Belehrung ist nicht mehr vorgeschrieben.

3. Information für den Kunden über den Umgang mit Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen

- ☞ Sie erhalten ein Produkt, das in Deutschland der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt. Dies ist nichts ungewöhnliches, sie sollten jedoch die nachfolgenden Regeln beachten.
- ☞ Bitte lesen Sie sich die Hinweise und die Sicherheitsratschläge auf den Gefahrstoffetiketten genau durch.
 - ☞ Vermeiden Sie Hautkontakt mit den Produkten und sorgen Sie für ausreichende Belüftung, bei giftigen Stoffen (giftig beim Einatmen) auch mit Hilfe von Atemschutz.
- ☞ Verschüttete Gefahrgüter mit Bindemittel aufnehmen.
- ☞ Abfallstoffe, Reststoffe und ungereinigte leere Verpackungen bitte über die örtlichen Sondermüll-Sammelstellen entsorgen. Auf keinen Fall in den Haus- oder Gewerbemüll geben.
- ☞ Gewerbliche Abnehmer erhalten auf Wunsch das zugehörige Sicherheitsdatenblatt. Sicherheitsdatenblätter sind auch unter folgender Internetseite erhältlich:
- ☞ Verwenden und Verarbeiten Sie die Produkte nur so, wie es jeweils vorgesehen ist.

Bei unbekanntem Kunden

Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- er als Handelsgewerbetreibende die Stoffe an private Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person mit Sachkunde nach § 8 ChemVerbotsV abgeben lässt und im Besitz einer Erlaubnis (bei Weiterabgabe an die breite Öffentlichkeit) ist bzw. Anzeige erstattet hat (bei Weitergabe an Wiederverkäufer etc.),

oder

dass er als sonstiger Endabnehmer (Werkstatt, Verarbeitungsbetrieb, etc.) die Stoffe in erlaubter Weise verwenden will

und

keine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung vornimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kunden

Weitere Fragen zum Produkt beantworten wir Ihnen gerne.

4. Merkblatt über den Umgang und die Übergabe von Produkten, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen (für den Abgebenden)

- ☞ Die Produkte gemäß beiliegender Liste dürfen nur an Personen, die über 18 Jahre alt sind, übergeben werden.
- ☞ Sie dürfen nicht im Regal für jedermann erreichbar sein, sondern nur durch besonders unterwiesene Personen direkt an den Käufer übergeben werden. Es besteht für diese Stoffe ein Selbstbedienungsverbot. Besonderheiten gibt es beim Versandhandel. Hier ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die betroffenen Produkte nur an Befugte ausgegeben werden.
- ☞ Bei der Übergabe der Produkte ist der Käufer darüber zu informieren, dass er Gefahrstoffe übernimmt. Er ist auf die Gefahren und die Sicherheitsratschläge sowie auf das Gefahrensymbol hinzuweisen, z.B. auch auf die mögliche Gefahr für schwangere Frauen.

Auf die allgemeinen Hygieneregeln beim Umgang mit Gefahrstoffen (Reinigung der Hände nach dem Umgang, beim Umgang nicht Essen, Trinken oder Rauchen und ggf. Schutzhandschuhe verwenden) sollte hingewiesen werden. Dies kann auch mit Hilfe eines kleinen Merkblattes erfolgen.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter für diese Stoffe entsprechend der Reihenfolge in der Liste griffbereit zu halten.

- ☞ Bei größeren Mengen (ab 20 Liter oder kg muss es überprüft werden) ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn gelten. Können. Dazu zählen insbesondere:

Ladungssicherung, Rauchverbot bei Ladetätigkeiten, allgemeine Sicherheitspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen (Verpackungen nicht werfen, während der Fahrt nicht öffnen, etc.)

Mengen über 1000 Punkte (Menge x Faktor F) sollten nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gefahrgutbeauftragten übergeben werden, weil hier sehr viele Pflichten nach ADR bzw. GGVSEB gelten können.

- ☞ Die von der Chemikalienverbotsverordnung erfassten Stoffe dürfen nur an Personen abgegeben werden, die dem Verkäufer bekannt sind. Hierbei kann es sich um Wiederverkäufer oder um gewerbliche Endabnehmer handeln. Die Abgabe an Privatpersonen ist nur durch Sachkundige zulässig.

- ☞ Käufer dürfen diese Stoffe nur erwerben, wenn sie die Produkte in erlaubter Weise verwenden wollen (ggf. Verwendungszweck nachfragen oder bestätigen lassen).
Handelsgewerbetreibende benötigen für die besonders gefährlichen Stoffe (Totenkopf-Symbol oder Korpusymbol mit CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1 B) gekennzeichnete Produkte eine Erlaubnis bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit) oder müssen die Produkte anzeigen (siehe ChemVerbotsV) und müssen ausgebildetes Personal für den Umgang mit diesen Stoffen einsetzen.
- ☞ Datum, Name und Adresse von gewerblichen Käufern sowie der vorgesehene Verwendungszweck bei der Abgabe von mit Totenkopf-Symbol oder Korpusymbol mit CMR-Stoffen der Kategorie 1A oder 1 B) gekennzeichneten Stoffen einschließlich der Menge und Name des Abgebenden und Empfangsbestätigung müssen dokumentiert werden. Die Angaben können auf der Rechnungsdurchschrift vermerkt sein (5 Jahre aufheben).
- ☞ Beim offenen Umgang mit diesen Stoffen (Be- und Verarbeiten) ist für ausreichende Belüftung zu sorgen und auf Körperschutz zu achten.

Beispiele:

Giftig bei Hautkontakt bedeutet	}	Schutzkleidung verwenden.
Giftig beim Einatmen bedeutet	}	ausreichende Belüftung und Atemschutzfilter
Extrem entzündbar bedeutet	}	Zündquellen fernhalten, gut lüften
Gefahr für das Kind im Mutterleib	}	auf keinen Fall schwangere Frauen
bedeutet:		damit arbeiten lassen

- ☞ Der Käufer ist über die Möglichkeit von Bindemittel und den Gebrauch und die Entsorgung von Bindemitteln zu informieren.
- ☞ Der Käufer ist auf die notwendige sachgerechte Entsorgung hinzuweisen. Auf keinen Fall dürfen diese Stoffe in den Hausmüll gegeben werden. Örtliche Entsorgungsdepots oder mobile Giftmüllsammelstellen nehmen Abfälle und ungereinigte leere Verpackungen dieser Stoffe entgegen.

Dieses Merkblatt ist eine Kurzfassung. Die kompletten Bestimmungen müssen der Chemikalienverbotsverordnung bzw. dem der Firma zur Verfügung gestelltem Merkblatt entnommen werden.

Für alle der ChemVerbotsV unterliegenden Stoffe muss der Beauftragte vor Ort einen Ordner mit den gültigen Sicherheitsdatenblättern vorhalten oder zumindest Zugriff auf die CD mit der Sammlung aller Datenblätter erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Abgebenden

**5. Liste mit den Stoffen und Gemische, die der
Chemikalienverbotsverordnung unterliegen (Stand:)**

(muss von jeder Firma separat erstellt werden)

6. Vorschriftenstand – Änderungen – Übersicht

Stand der ChemVerbotsV: 20.01.2017 (Neufassung BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2774)

Stand der REACH-Verordnung, Anhang XVII vom 26.06.2009 (EU-V 552/2009), geändert durch

Bis hier gibt es eine konsolidierte Fassung der REACH-V, siehe:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32006R1907>

Verordnung (EU) 2018/35 vom 10.01.2018 (ABl. EU Nr. L 6. Seite 45) (gültig ab 31.01.2020) – Aufnahme weitere Stoffe in den Anlagen zum Anhang XVII (Eintrag Nr.70 Octamethylcyclotetrasiloxan („D4“) und Decamethylcyclopentasiloxan („D5“))

Verordnung (EU) 2017/1510 vom 30.08.2017 (ABl. EU Nr. L 224. Seite 110) (gültig in Teilen ab 20.09.2017, sonst ab 01.03.2018 – Aufnahme weitere Stoffe in den Anlagen zum Anhang XVII

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 zur Änderung der REACH-Verordnung (ABl. EU Nr. L 216. Seite 27) vom 22.08.2015 (geringe Änderung bei Eintrag 23 (Cadmium))

Verordnung (EU) 2017/1000 vom 13.06.2017 bezüglich des neuen Eintrages 68 „Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-Vorläuferverbindungen“, gültig ab 03.07.2017, (Umsetzung ab 04.07.2020)

Verordnung (EU) 2017/227 vom 07.02.2017 bezüglich des neuen Eintrages 67 „Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE)“, gültig ab 02.03.2017, (Umsetzung bis 02.03.2019)

Verordnung (EU) 2016/2235 vom 12.12.2016 bezüglich des geänderten Eintrages 66 „Bisphenol A in Thermopapier“, gültig ab 02.01.2017, (Umsetzung bis 01.01.2020)

Verordnung (EU) 2016/1017 vom 24.06.2016 bezüglich des geänderten Eintrages 65 „anorganischer Ammoniumsalze“, gültig ab 14.07.2016, (Umsetzung bis 14.07.2018)

Verordnung (EU) 2016/217 vom 16.02.2016 bezüglich des geänderten Eintrages 23 wegen Cadmium in Anstrichfarben und –lacke, gültig ab 08.03.2016

Verordnung (EU) 2016/26 vom 13.01.2016 bezüglich dem neuen Eintrag 46 a wegen Nonylphenoethoxylate (NPE) in Textilerzeugnissen, gültig ab 03.02.2021

Berichtigung der Verordnung EG Nr. 552/2009 – Änderung Anhang XVII – zum Eintrag Nr. 49 (ABl. EU Nr. L 127. Seite 62) vom 22.05.2015

Verordnung (EU) 2015/628 vom 22.04.2015 (Änderung in Anhang XVII in Spalte 2 bei Eintrag Nr. 63 (betrifft Blei) – Aufnahme weiterer Verwendungsverbote von Blei – gültig ab 31.05.2016) Weiterhin muss die Kommission eine Neubewertung der Verwendungsverbote vornehmen, Absätze (1) bis (5) bis 09.10.2017 und neuer Absatz (7) bis 01.07.2019

Verordnung (EU) 2015/326 vom 02.03.2015 (ABl. EU Nr.58, Seite 43) bezüglich einer Änderung beim Eintrag 50 aus Anhang XVII (Hinweis auf Prüfmethode bezüglich dem Anteil polyzyklischer aromatischer Verbindungen bei Mineralölerzeugnissen).

EU-V-301/2014 vom 25.03.2014 (Beschränkungen von Chrom-VI-Bestandteilen in Ledererzeugnissen, Änderung in Spalte 2 zur laufenden Nr. 47 (Absätze 4,5,und 6 neu)), gültig ab 01.05.2015.

EU-V-474/2014 vom 08.05.2014 (Inverkehrungs- und Verwendungsverbot für Luffterfrischer oder Deodorants für Toiletten, Büroräume, Privathaushalte oder anderen öffentlich zugänglich Räumen mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent 1,4 Dichlorbenzol), gilt ab 01.06.2015).

EU-V-317/2014 vom 27.03.2014 (Änderungen im Zusammenhang mit verschiedenen krebserzeugenden Stoffen, je nach Stoff gültig
ab 01.04.2014 (Indiumphosphid, Trixylylphosphat 4-tert-Butylbenzoesäure),
ab 01.01.2015 (Galliumarsenid, Epoxiconazol (ISO), Nitrobenzol, Dihexylphthalat,N-Ethyl-2-pyrrolidon; 1 -Ethylpyrrolidin-2-on, Perfluorooctansäure, Ammoniumpentadecafluorooctanoat, 2-Ethylhexyl 10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat) oder
ab 01.04.2016 (Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur).

EU-V-1272/2013 vom 06.12.2013 (Weitere Begrenzungen für PAK in Produkten, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden), Berichtigt am 12.04.2014 (ABl.EU Nr. L 109, Seite 49), gilt ab 27.12.2015.

EU-V-126/2013 vom 14.02.2013 (Diverse Änderungen), gültig ab 06.03.2013.

EU-V-848/2012 vom 19.09.2012 (wg. Phenyl-Quecksilberverbindungen), gültig ab 10.10.2017).

EU-V-847/2012 vom 19.09.2012 (wg. Quecksilber), gültig ab 10.04.2014).

EU-V-836/2012 vom 18.09.2012 (wg. Blei), gültig ab 10.10.2012).

EU-V-835/2012 vom 18.09.2012 (wg. Cadmium), gültig ab 10.12.2011).

EU-V-412/2012 vom 15.05.2012 (wg. Dimethylfumarat (DMF), gültig ab 04.06.2012).

EU-V-109/2012 vom 10.02.2012 (u.a. wg. Bor, gültig ab 01.06.2012, bzw. 01.06.2013 für Detergenzien).

EU-V 494/2011 vom 20.05.2011 (wg. Cadmium, gültig ab 10.01.2012).

EU-V 366/2011 vom 14.04.2011 (wg. Acrylamid, gültig ab 05.05.2011).

EU-V 207/2011 vom 03.03.2011 (wg. PFOS, gültig ab 06.03.2011).

EU-V 276/2010 vom 31.03.2010 (wg. Lampenöle usw., gültig ab 20.04.2010).